

Positionspapier

Industrie 4.0 ermöglichen: Reform des deutschen AGB-Rechts im B2B



Februar 2016

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau
Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie

Reform des deutschen AGB-Rechts im B2B

„Industrie 4.0“ steht für die vollständige Digitalisierung und Integration der industriellen Wertschöpfungskette. Die Verbindung von Informations- und Kommunikationstechnologie mit der Automatisierungstechnik zum Internet der Dinge und Dienste ermöglicht immer höhere Grade der Vernetzung in und zwischen Produktionsanlagen, vom Lieferanten bis hin zum Kunden. Damit einher geht die Digitalisierung des Produkt- und Service-Angebots, die neue Geschäftsmodelle ermöglicht. Letztendlich ist Industrie 4.0 die Verwirklichung der smarten Fabrik im digitalen Wertschöpfungsnetzwerk.

Technische Herausforderungen und rechtliche Hürden

Die Unternehmen der deutschen Elektroindustrie sowie des Maschinen- und Anlagenbaus nehmen im internationalen Vergleich eine führende Rolle bei der Umsetzung von Industrie 4.0 ein. Ihre Produkte und Leistungen spiegeln den hohen Qualitätsanspruch und den Innovationsgeist der deutschen Industrie wider. Auch im Zusammenhang mit Industrie 4.0 genießt das Angebot „Made in Germany“ weltweit ein hohes Ansehen. Bereits heute agieren die deutsche Elektroindustrie sowie der Maschinen- und Anlagenbau als exportintensive Branchen grenzüberschreitend. Mit voranschreitender Digitalisierung der Industrie gewinnt globales Wirtschaften zunehmend an Bedeutung für die Mehrzahl der Marktakteure. Damit einhergehende Chancen sollten gerade für die Unternehmen der Industrie in Deutschland nicht unnötig gehemmt werden.

Dank technischer Unterstützung werden sowohl Produktions- wie auch Geschäftsprozesse stärker automatisiert und damit schneller abgewickelt. Geschäftsabschlüsse im Wertschöpfungsnetzwerk der smarten Fabriken werden künftig direkt von Maschinen beziehungsweise Softwaresystemen vorgenommen, zum Beispiel durch direkte Kommunikation von vordefinierten technischen Anforderungen oder vorformulierten Vertragsbedingungen. Damit einhergehende Effizienzgewinne und Einsparungspotentiale im unternehmerischen Geschäftsverkehr werden jedoch durch das deutsche Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gefährdet und stellen einen erheblichen Nachteil der deutschen Rechtsordnung dar.

Im unternehmerischen Geschäftsverkehr bleibt das deutsche AGB-Recht für nationale wie auch für grenzüberschreitende Vertragsabschlüsse hinter den Bedürfnissen der Wirtschaft zurück. Auch ein internationaler Vergleich macht deutlich, dass das deutsche AGB-Recht im B2B-Geschäft (Business-to-Business; kurz: B2B) eine nachteilige Sonderposition für deutsche Unternehmen schafft.

Wirksame Haftungsklauseln ermöglichen

Das Erstellen von wirksamen Vertragsbedingungen, insbesondere von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, stellt Unternehmen vor eine besondere Herausforderung. Besonders kritisch stellt sich die Situation im Falle von Industrie 4.0 dar, denn wesentliche Bestandteile der nächsten industriellen Revolution sind die zunehmenden Automatisierungsprozesse, die Vernetzung von autonom agierenden Systemen und daraus resultierende Effizienzgewinne. Die seit Jahrzehnten stattfindende globale Automatisierung wird zwangsläufig zunehmen. Kurzum: Vorformulierte Vertragsbedingungen werden im Rahmen von Industrie 4.0 per Definition die Regel im unternehmerischen Geschäftsverkehr darstellen. Neue und innovative Geschäftsmodelle müssen dabei zwischen Unternehmen rechtssicher und prognostizierbar vereinbart werden können (Vertragsautonomie).

Bereits heute kommt es in „analogen“ Konstellationen zu zahlreichen Fällen, in denen die vertragschließenden Unternehmen eigentlich übereinstimmend davon ausgingen, einen wirksamen Individualvertrag geschlossen zu haben und sich dann die Unwirksamkeit – z.B. von Haftungsklauseln – nach dem deutschen AGB-Recht herausstellt.

Ursache für dieses Dilemma sind die aktuellen gesetzlichen Vorschriften für Allgemeine Geschäftsbedingungen und die von der Rechtsprechung entschiedenen Fälle. Für den unternehmerischen Geschäftsverkehr ergeben sich hieraus nur in den seltensten Fällen einhaltbare Anforderungen. Der aktuelle Rechtsrahmen für den B2B-Bereich kann den Entwicklungen in unserer modernen Informationsgesellschaft, einer globalen Wirtschaft und den erforderlichen Rationalisierungsprozessen in Unternehmen nicht mehr gerecht werden. Dies gilt insbesondere für Industrie 4.0. Selbst für spezialisierte Rechtsberater ist es kaum noch möglich, sinnvolle und sichere Lösungen für Geschäftsabschlüsse vorzuschlagen.

Die Folge:

Unternehmen sehen sich überraschend zusätzlichen Haftungsrisiken ausgesetzt, die entweder nicht einkalkuliert wurden oder trotz guter kaufmännischer Praxis überhaupt nicht wirksam begrenzt werden können.

Beispiel 1: Smarte Fabrik im internationalen Kontext

Industrie 4.0 eröffnet für Unternehmen eine Vielzahl von neuen, innovativen Geschäftsfeldern. Mit zunehmender Digitalisierung und Vernetzung von Produktionsstandorten innerhalb eines Unternehmens ergeben sich bereits technisch anspruchsvolle Szenarien. Die Vision von Industrie 4.0 geht jedoch darüber hinaus, nämlich bis hin zu einer Maschinen-zu-Maschinen-Kommunikation (kurz: M2M-Kommunikation) über verschiedene Wertschöpfungsstufen zwischen unterschiedlichen Wertschöpfungspartnern. Hierbei erfolgt die M2M-Kommunikation im Wertschöpfungsprozess der Smarten Fabrik direkt zwischen den technischen Produktionseinheiten eines juristisch eigenständigen Akteurs als separater Marktteilnehmer mit den Einrichtungen eines anderen juristisch eigenständigen Marktteilnehmers.

Problemaufriss:

Ein mittelständisches Unternehmen D mit Sitz in Deutschland betreibt eine smarte Fabrik zur Fertigung von energieeffizienten elektrischen Antrieben. Auf elektronisch veranlasste Bestellung durch das autonom handelnde ERP-System des Industriekunden K mit Sitz und Lieferort Kanada wird automatisch ein „Los 1“-Fertigungsvorgang bei D in Gang gesetzt. Als Grundlage der Bestellung werden von dem System des K die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von D nach deutschem Recht akzeptiert. Der hierin enthaltene Haftungsmaßstab entspricht den in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nach aktuell geltenden deutschen Recht im unternehmerischen Geschäftsverkehr zulässigen Umfang. Für D gehört es als mittelständisches Unternehmen zum Selbstverständnis genauso wie bei seinen qualitativ hochwertigen Produkten „Made in Germany“ auch auf das heimische „Law Made in Germany“ bei dem Verkauf seiner Produkte zurückzugreifen.

Im Rahmen des M2M-Kommunikationsprozesses der Industrie-4.0-Anwendung bestellen die Produktionseinheiten von D benötigte Einzelteile automatisch und direkt bei entsprechenden internationalen Zulieferern, da zur Einsparung von Lagerkosten ausschließlich eine Industrie-4.0-konforme Logistiklösung genutzt wird. Unter anderem werden Einzelteile bei dem Industrie-4.0-Komponentenhersteller CH mit Sitz und Fertigungsstandort Schweiz bestellt. Grundlage für die M2M-Bestellung durch D bei CH werden die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von CH, die eine international im unternehmerischen Geschäftsverkehr übliche und zugunsten von CH ausgestaltete Haftungsbeschränkung enthält. Diese Haftungsbeschränkung ist für CH vorteilhafter gefasst als der von D in seinen deutschen AGB enthaltene Haftungsmaßstab. Nach dem anwendbaren Schweizer Recht ist die Haftungsbeschränkung von CH wirksam.

Die Produktionseinheiten von D stellen nach Eingang der benötigten Einzelteile von K bestellten energieeffizienten elektrischen Antrieb her. K installiert den von D nach Kanada gelieferten Antrieb in seinem Betrieb in einer Fertigungsstraße. Aufgrund eines Defektes im von CH gelieferten Einzelteil kommt es zum Ausfall des gelieferten D-Antriebs und zum Produktionsstillstand bei K, so dass ein bei K eingehender Großauftrag für eine Terminfertigung nicht fristgerecht ausgeführt werden kann.

K wird von seinem Auftraggeber mit einer erheblichen Vertragsstrafe belastet. Zudem wurde die Fertigungsstraße von K durch den abrupten Ausfall des Antriebs beschädigt und K erleidet einen Schaden durch Produktionsausfall. Entsprechend macht K gegenüber D Schadensersatzforderungen erfolgreich geltend, da D der Entlastungsbeweis für fehlendes Verschulden nicht gelingt und die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von D nach deutschem Recht die Haftung nicht auf das im internationalen unternehmerischen Geschäftsverkehr übliche Maß wirksam beschränken konnten.

Im Verhältnis zwischen D und CH bleibt eine Regressklage hingegen ohne Erfolg, da CH die Haftung durch seine AGB nach Schweizer Recht wirksam beschränken konnte.

Hätte D statt dem deutschen Recht wirksam ein ausländisches Recht – wie beispielsweise das kanadische oder Schweizer Recht – vereinbart, hätte er seine Haftung wirksam und konsistent gegenüber K begrenzen können (z.B. durch versicherbare Haftungshöchstbeträge). Ein Regress gegen CH ist D hingegen aufgrund der nach Schweizer Recht wirksamen Haftungsklausel in diesem Fall verwehrt. D bleibt damit „auf dem Schaden sitzen“, weil er als mittelständisches Unternehmen auf das deutsche Recht vertraut und dieses für seinen Vertrag mit seinem Kunden zugrunde gelegt hat.

Aufgrund der aktuellen Vorgaben des deutschen AGB-Rechts im unternehmerischen Geschäftsverkehr stellt der Wirtschafts- und Rechtsstandort Deutschland in Bezug auf Industrie 4.0 für Unternehmen damit im internationalen Vergleich einen unmittelbaren Wettbewerbsnachteil dar. In den Rechtsordnungen anderer G7-Staaten, wie beispielsweise dem Vereinigten Königreich oder Frankreich, können hingegen insbesondere Klauseln zu summenmäßigen Haftungsbeschränkungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr wirksam vereinbart werden.

Beispiel 2: Online-Platfformservices im Industriesektor

„Digital Economy“ kennt keine Grenzen. Bereits heute werden zahlreiche Services über das Internet weltweit angeboten. Gerade für die deutsche Industrie ergeben sich damit neue Geschäftsfelder, die aus Deutschland heraus global erschlossen werden könnten.

Als Bestandteil von Industrie 4.0 werden elektronische Fernwartungssysteme und sogenannte „Big-Data“-Analysen stärker in den Fokus des bestehenden industriellen Angebotsportfolios rücken. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass digitale Services im Gegensatz zur klassischen Fertigung von Gütern in investitionsintensiven Fabriken wesentlich einfacher und zügiger von nahezu jedem beliebigen Standort der Welt heraus erbracht werden können.

Problemaufriss:

Das mittelständische Unternehmen D mit Sitz in Deutschland bietet seinen Industriekunden neben einer zeitgemäßen Industrie-4.0-Fertigung zusätzliche Services über die unternehmenseigene Online-Plattform an. Hierbei können internationale Kunden von D eine Anmeldung zu diesem Industrieservice auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von D nach deutschem Recht direkt online vornehmen. Der Industriekunde lädt in Echtzeit Maschinendaten aus den von D gelieferten Industrie-4.0-Komponenten in die Online-Plattform hoch. Zu dem Service von D gehört, dass entsprechende Datenbanken mit den Maschinendaten für seine Industriekunden gepflegt und vorgehalten werden. Zudem analysiert D mittels seines eigenen Hersteller-Algorithmus die übertragenen Maschinendaten und optimiert den Fertigungsprozess bei seinem Industriekunden direkt über M2M-Kommunikation aus seinem Online-System.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Online-Platfformservice im Industriesektor von D gestalten den Haftungsmaßstab von D nach dem deutschen AGB-Recht im unternehmerischen Geschäftsverkehr im zulässigen Umfang aus.

Im Gegensatz zu den internationalen Wettbewerbern von D aus dem europäischen und nicht-europäischen Ausland kann D seine Haftung nicht wirksam auf das international übliche und wirtschaftlich sinnvolle Maß beschränken. D entsteht dadurch ein erheblicher Wettbewerbsnachteil in Deutschland.

Da digitale Serviceleistungen nicht lokal an bestimmte Produktionsmittel gebunden sind, muss D alternative Lösungen zur Optimierung seines Geschäftsmodells prüfen. Entsprechende Überlegungen muss D nicht nur anstellen, um den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Wirtschaften zum Wohle des Unternehmens und seiner Anteilseigner sicherzustellen, sondern auch um im

zunehmenden internationalen Wettbewerb überhaupt konkurrenzfähig bleiben zu können.

Ein Lösungsansatz könnte bei unveränderter Rechtslage aus Unternehmensperspektive sein, Online-Plattformservices im Industriesektor künftig aus dem europäischen oder nicht-europäischen Ausland heraus international anzubieten. Die zugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen könnten sodann nach der jeweils anwendbaren Rechtsordnung wirksame und international übliche Haftungsklauseln enthalten. Zusätzlich könnten für das Unternehmen auch positive steuerliche Effekte nach dem einschlägigen lokalen Steuerrechtsregime erzielt werden.

Handlungsbedarf für die Politik und den Gesetzgeber:

Die unzureichende Situation des deutschen AGB-Rechts für den unternehmerischen Geschäftsverkehr stellt ein wesentliches Hemmnis für den Erfolg von Industrie 4.0 am Wirtschaftsstandort Deutschland dar.

VDMA und ZVEI können diese Situation im Interesse ihrer Mitglieder nicht hinnehmen und fordern daher eine sachgerechte Reform der gesetzlichen Regelungen. Gemeinsam mit Vertretern von Unternehmen, insbesondere des Mittelstandes, anderen Branchenverbänden und Rechtsanwälten zeigen VDMA und ZVEI den politischen Handlungsbedarf und die Risiken für die Unternehmenspraxis auf.

Auch die relevanten Fachkreise, wie der Deutsche Juristentag e.V., der Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins e.V. sowie ein vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beauftragter wissenschaftlicher Gutachter, bestätigen den Reformbedarf im deutschen AGB-Recht für den unternehmerischen Geschäftsverkehr.

VDMA und ZVEI fordern daher eine sachgerechte Reform des deutschen AGB-Rechtes für den unternehmerischen Geschäftsverkehr in den Regelungen der §§ 305, 310 BGB. Erste Vorschläge für eine Änderung des Gesetzestextes liegen vor und sind nebst ausführlicher Begründung abrufbar unter

<http://www.AGB-Initiative.de>



VDMA – Verband Deutscher
Maschinen- und Anlagenbau e.V.
Lyoner Straße 18
60528 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:
RA Christian Steinberger, VDMA
Telefon +49 69 6603-1361
E-Mail: christian.steinberger@vdma.org
www.vdma.org



ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:
RA Jan Paul Marschollek, ZVEI
Telefon +49 69 6302-310
E-Mail: marschollek@zvei.org
www.zvei.org

Februar 2016

Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für den Inhalt übernommen. Alle Rechte, insbesondere die zur Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur Übersetzung sind vorbehalten.